

Überholung	Posteinlauf	Vermerk
100		100
140		140
200		200
300		300
400		400
500		500
600		600
700		700
800		800

25. März 2020

Stadt
Neuburg a. d. Donau

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

078

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Stadt Neuburg an der Donau

Postfach 10 02 03
80076 München

Postfach 17 40
86622 Neuburg an der Donau

Tel: 089/2114-267 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@bifd.bayern.de

600		26. März 2020	
600.02	601	602	603
604	605	606	06.04.20

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.01.2020

Unsere Zeichen
P-2020-1202-1_S2

Datum
23.03.2020

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Neuburg an der Dona, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen: Erweiterung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 6-05 "Heinrichsheim"

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie auf Seite 6 des vorliegenden Entwurfs zutreffend dargestellt ist, befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Planungsgebiete mehrere Bodendenkmäler, die sich durchaus in die hier überplanten Flächen hinein erstrecken können.

D-1-7233-0231 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

D-1-7233-0233 „Siedlung und/oder Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

D-1-7233-0229 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-1-7233-0001 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Hinzu kommt die enorme Dichte an Bodendenkmälern auch im weiteren Umfeld. Aus diesen Gründen bedürfen Bodeneingriffen in allen drei Teilflächen einen vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG, worauf wir hinzuweisen bitten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

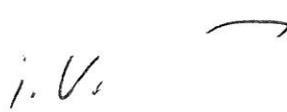
Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen


Dr.